

724

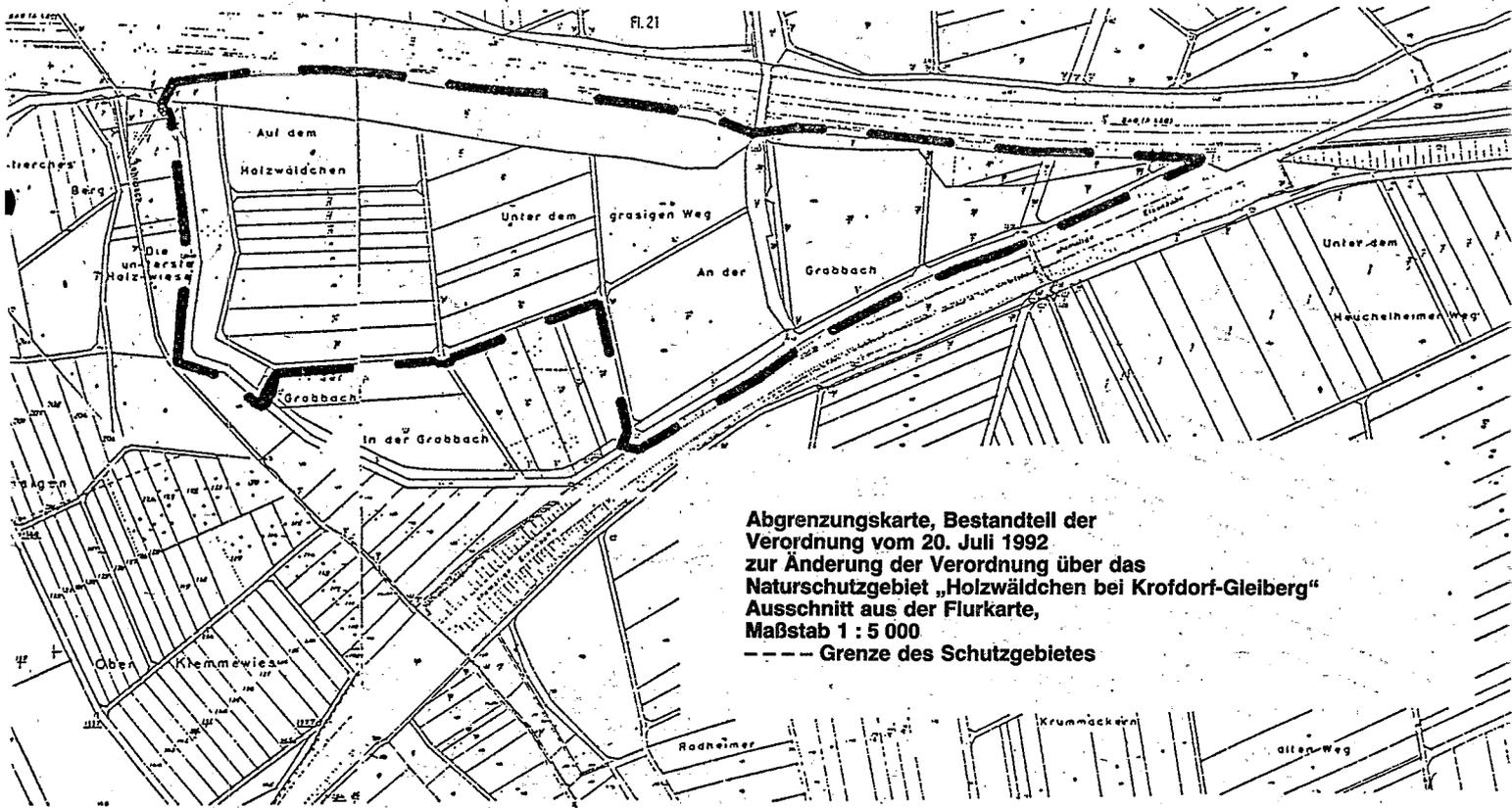
Verordnung zur Änderung der Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 20. Juli 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“ vom 13. Juli 1983 (StAnz. S. 1582) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:
 „Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“
 Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000
 - - - - - Grenze des Schutzgebietes

Artikel 60

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Auerberg bei Schwarz“ vom 5. Juli 1984 (StAnz. S. 1401) wird wie folgt geändert:

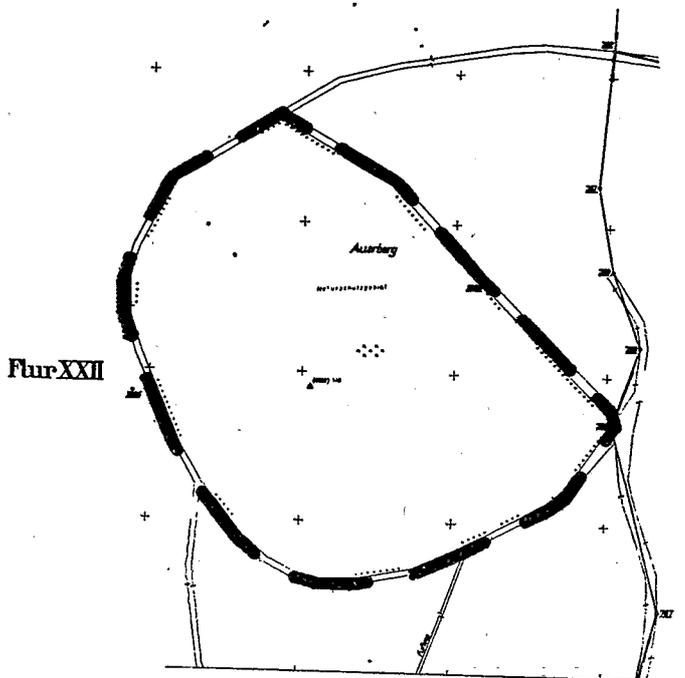
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Auerberg bei Schwarz“ Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000
----- Grenze des Schutzgebietes

**Artikel 61**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 20. Juli 1992

Regierungspräsidium Gießen

gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 35/1992 S. 2039

725

KASSEL

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 10. August 1992

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt von Korbach anlässlich des Mittelalterlichen Marktes am Sonntag, 18. Oktober 1992, für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 18. Oktober 1992 in Kraft.

Kassel, 10. August 1992

Regierungspräsidium Kassel

In Vertretung:

gez. S c h e s t a g

Regierungsvizepräsident

StAnz. 35/1992 S. 2114

726

Anordnung der Zusammenfassung der Gemeinden Lohfelden und Niestetal, beide Landkreis Kassel, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk

Unter Bezugnahme auf § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197) wird angeordnet:

§ 1

Die Gemeinden Lohfelden und Niestetal, beide Landkreis Kassel, werden zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammengefaßt.

§ 2

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde werden vom Bürgermeister der Gemeinde Lohfelden erfüllt.

§ 3

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 13. August 1992

Regierungspräsidium Kassel

13 — 21 a 06 B/1

In Vertretung:

gez. S c h e s t a g

Regierungsvizepräsident

StAnz. 35/1992 S. 2114

727

Anordnung der Zusammenfassung der Städte Neukirchen und Schwalmstadt sowie der Gemeinden Frielendorf, Gilserberg, Jesberg, Oberaula, Ottrau, Schrecksbach und Willingshausen, alle Schwalm-Eder-Kreis, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk

Unter Bezugnahme auf § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66), wird angeordnet:

§ 1

Die Städte Neukirchen und Schwalmstadt sowie die Gemeinden Frielendorf, Gilserberg, Jesberg, Oberaula, Ottrau, Schrecksbach und Willingshausen, alle Schwalm-Eder-Kreis, werden zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammengefaßt.

§ 2

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde sind auf die sich aus § 1 Nr. 2 c) der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Ausführung der Rechtsvorschriften zum Transport gefährlicher Güter auf Straße, Schiene und Wasser vom 4. Juli 1986 (GVBl. I S. 231), geändert durch Verordnung vom 16. Januar 1990 (GVBl. I S. 19), ergebenden Zuständigkeiten beschränkt.

§ 3

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde werden vom Bürgermeister der Stadt Schwalmstadt erfüllt.

2. Untersuchungsumfang

Die Anerkennung bezieht sich auf die Untersuchung der in der Anlage zu diesem Bescheid (Merkblatt B — 1/1 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt*) aufgeführten Parameter, **a u s g e n o m m e n** die Parameter

- organisch gebundener Kohlenstoff (TOC/DOC) — lfd. Nr. 4.2. des Merkblatts B — 1/1
- Endosulfin (α und β) — lfd. Nr. 7.10. des Merkblatts B — 1/1
- Hexachlorcyclohexan (α , β , γ , δ , ϵ) — lfd. Nr. 7.11. des Merkblatts B — 1/1

3. Befristung

Die Anerkennung ist befristet bis zum 30. Juni 1989.

4. Durchführung der Abwasseruntersuchung

Für die Durchführung von Probenahme, Direktmessung und Abwassermessung sowie die Untersuchungsverfahren gelten die Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift zur EKVO (StAnz. 1982 S. 2371) sowie die als Anlage zu diesem Be-

scheid gehörenden Merkblätter der Hessischen Landesanstalt für Umwelt (Nr. B — 1/1 und Nr. 1 — 5320/1*) in der jeweils gültigen Fassung.

Kassel, 29. Juni 1984

Der Regierungspräsident
38 — 79 b 06 27 B

StAnz. 30/1984 S. 1400

721

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der vom Polizeipräsidenten in Kassel für Polizeiobermeister Friedhelm Herwig am 14. Januar 1981 ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 09-316 ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Kassel, 4. Juli 1984

Der Regierungspräsident
13 S 6 — 7 d 14

StAnz. 30/1984 S. 1401

722

DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Auerberg bei Schwarz“ vom 5. Juli 1984**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der Auerberg bei Schwarz wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Auerberg bei Schwarz“ liegt in der Gemarkung Schwarz der Stadt Grebenau im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 6,12 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen naturnahen, artreichen Laubmischwald auf einer blocküberlagerten Basaltkuppe zu erhalten. Für die Vogelwelt und die Insektenfauna bedeutsam ist dabei besonders der hohe Totholzanteil des Altbestandes.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort

ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
7. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
8. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
9. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleibt:

die forstwirtschaftliche Nutzung des im Gebiet noch vorhandenen Nadelholzes.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 4);
5. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
6. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 6);
7. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 7);
8. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 8);

*) hier nicht veröffentlicht



Übersichtskarte

-Maßstab 1 : 25.000 TK 5222 -

Anlage zur
Verordnung über das Naturschutzgebiet

■ Ruesberg bei Schwarz ■
Darstadt, den 5. Juli 1984

Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
-obere Naturschutzbehörde-
Nr.: 9-46 d. 04/01 - R 16



(Handwritten signature)
A (Dumm)

3524 25 26 27

- 9. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 9);
- 10. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 10);
- 11. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 11);
- 12. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 12);
- 13. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 13).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.
Darmstadt, 5. Juli 1984

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. D u m m

StAnz. 30/1984 S. 1401

723

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungslehrgang für Angestellte der allgemeinen inneren Verwaltung beim Verwaltungsseminar Darmstadt

Bezug: Rundschreiben des Hessischen Verwaltungsschulverbandes vom 3. Februar 1984 (StAnz. S. 487)

Der mit Rundschreiben des Verwaltungsseminars Darmstadt vom 7. Februar 1984 (StAnz. S. 487) ausgeschriebene Fortbildungslehrgang (vorgesehener Beginn 7. Mai 1984) konnte wegen zu geringer Teilnehmerzahl nicht durchgeführt werden. Der Lehrgang wird nachstehend erneut ausgeschrieben:

Einrichtung eines Fortbildungslehrganges für Angestellte der allgemeinen inneren Verwaltung beim Verwaltungsseminar Darmstadt

Das Verwaltungsseminar Darmstadt des Hessischen Verwaltungsschulverbandes beabsichtigt, ab 1. Oktober 1984 einen Fortbildungslehrgang für Angestellte der allgemeinen inneren Verwaltung durchzuführen. Der Unterricht findet einmal wöchentlich, jeweils montags, von 8.15 bis 15.30 Uhr statt.

Lehrgangsteilnehmer/innen, die die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 und 3 des Berufsbildungsgesetzes erfüllen, können

nach Besuch des Lehrganges die Abschlußprüfung für den Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte(r)“ ablegen (Prüfungsordnung vom 19. November 1981 — StAnz. S. 2222 —).

Die übrigen Lehrgangsteilnehmer/innen können sich der Fortbildungsprüfung nach der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom 18. Mai 1983 (StAnz. S. 1178) unterziehen.

Die Teilnehmergebühr beträgt z. Z. für Mitglieder des Verbandes 6,90 DM, für Nichtmitglieder 8,60 DM pro Unterrichtsstunde/Teilnehmer/in.

Anmeldungen bitten wir bis spätestens 31. August 1984 beim Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, vorzunehmen. (Nähere Auskünfte erteilt das Verwaltungsseminar unter der Rufnummer 0 61 51 / 4 50 16 / 17.)

Darmstadt, 10. Juli 1984

**Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar**

StAnz. 30/1984 S. 1403

BUCHBESPRECHUNGEN

Deutsches Ausländerrecht. Kommentar zum Ausländergesetz und zu den wichtigsten ausländerrechtlichen Vorschriften. Von Ministerialrat a. D. Arno Kloesel und Oberregierungsrat Rudolf Christ. Loseblattwerk, 21. Erg. Liefg., 163,20 DM, Gesamtwerk, 1542 S., Plakatordner, 248,— DM. Verlag W. Kohlhammer, 7000 Stuttgart.

Die Flut der ausländerrechtlichen Gerichtsentscheidungen, die in letzter Zeit weiter angeschwollen ist, macht es erforderlich, ausländerrechtliche Loseblattwerke ständig auf ihre weitere Verwendbarkeit in der Praxis hin zu überprüfen und diese Werke in kurzen Zeitabständen zu überarbeiten. Diesem Erfordernis tragen Kloesel/Christ mit ihren in der Regel halbjährlich erscheinenden Ergänzungslieferungen zum „Deutschen Ausländerrecht“ Rechnung. Die 21. Ergänzungslieferung enthält eine Neufassung der Erläuterungen zu §§ 1 bis 4, 7, 10, 13, 14, 16, 20, 21, 24 AuslG und zu §§ 1, 2, 5, 9, 10 bis 12, 14, 15, 19 bis 21, 25, 28 bis 30, 32, 43 AsylVfG. Teilweise neu kommentiert wurden auch das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, das AufenthG/EWG, das Europäische Niederlassungsabkommen vom 13. Dezember 1955, das Niederlassungsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Türkischen Republik vom 12. Januar 1927, der Freundschafts-, Handels- und Schiffsvertragsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 29. Oktober 1954, das Niederlassungsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Kaiserreich Persien vom 17. Februar 1929, der Niederlassungs- und Schiffsvertragsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik vom 27. Oktober 1956, die Freundschafts-, Handels- und Schiffsverträge zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Dominikanischen Republik vom 23. Dezember 1957 sowie der Italienischen Republik vom 21. November 1957. Die 21. Ergänzungslieferung enthält ferner u. a. eine teilweise Neufassung der Erläuterungen zum Handels- und Schiffsvertragsvertrag mit Japan vom 20. Juli 1927 und zum Niederlassungsvertrag mit Spanien vom 23. April 1970.

Neu aufgenommen wurde das Gesetz zur Förderung der Rückkehrbereitschaft von Ausländern vom 28. November 1983 (BGBl. I S. 1377).

Das Gesamtwerk befindet sich damit auf dem Rechtsstand vom 1. Dezember 1983.

Ministerialrat Kurt Meixner

Strafrecht, Allgemeiner Teil. Studienbuch von Eberhard Schmidhäuser. 2., neubearb. Aufl., 1984, XIV, 499 S., kart., DM 48,—. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 7400 Tübingen.

Unter der Vielfalt der unterschiedlich konzipierten Lehrbücher zum Allgemeinen Teil des Strafrechtswissenschaftlichen Schmidhäuser Darstellung, die die Form seiner vorangegangenen Lehrdarstellungen wahr, einen eher herkömmlichen Rang ein. Ihre Stärke liegt nicht in der didaktischen Anleitung des Lernenden. Sie gibt auch nicht in erster Linie die in Rechtsprechung und Schrifttum vorherrschenden Rechtsauffassungen wieder. Wesentliches Anliegen Schmidhäuser ist es vielmehr, den Stoff in einer wissenschaftlichen Systematik zu strukturieren. Diese Systematik soll nicht Selbstzweck sein, sondern sich „teleologisch“ aus den Rechtsfolgen ableiten. Schmidhäuser vertritt den Vorrang des Systemgedankens so konsequent, daß er nicht einmal diejenigen von seiner Systematik abweichenden Lösungen, die der Gesetzgeber als vollendete Tatsachen geschaffen hat, akzeptiert. So hält er z. B. in der Verbotsirrtums-

lehre trotz des neuen § 17 StGB, der auf der Schuldtheorie beruht, nach wie vor an der Vorsatztheorie fest.

Das Buch dürfte sich daher weniger für den Anfänger und den eine Darstellung des jeweiligen Meinungsstandes suchenden Studenten als für den an wissenschaftlicher Durchdringung interessierten Leser eignen. Dieser Unterschied ist für ein „Studienbuch“ natürlich von grundlegender Bedeutung. Wer jedoch eine solche primär am Systemgedanken orientierte, auf streng wissenschaftlicher Grundhaltung beruhende Lehrdarstellung wünscht, wird mit Schmidhäuser Werk überaus zufrieden sein und insbesondere von dessen klarem Aufbau, seiner Vollständigkeit und Anschaulichkeit ebenso beeindruckt sein, wie von der Herausarbeitung der Zusammenhänge innerhalb des Ganzen der Straftatlehre und der kritischen Auseinandersetzung mit verbreiteten Denkgewohnheiten.

Richter am Oberlandesgericht Dr. Harald Kolz

Agnes Karll. Die Reformerin der deutschen Krankenpflege. Von Anna Sticker. 3. Aufl., 1984, 239 S., 1 Foto, kart., 29,80 DM. Verlag W. Kohlhammer, 7000 Stuttgart.

Das Buch gibt Einblick in Leben und Werk von Agnes Karll. Nach Kindheit und Jugend in teilweise materiell beengten Verhältnissen, wurde sie 1897 RK-Schwester im Clementinenhaus zu Hannover. 1891 wechselte sie in die Privatpflege über. Sie lernte so die ungünstigen Arbeitsbedingungen der Krankenpflegerinnen überhaupt und die der „wilden Schwestern“ (so die Bezeichnung nichtorganisierter Pflegerkräfte) im besonderen kennen.

1903 gründete Agnes Karll die „Berufsorganisation der Krankenpflegerinnen Deutschlands“. Ihre Bemühungen um eine Dachorganisation aller deutschen Krankenpflegeverbände scheiterten, aber durch die Mitgliedschaft der B. O. beim ICN gewann sie den Anschluß an den Weltbund der Krankenpflege für Deutschland.

Sie kämpfte um eine gesetzliche Ordnung der Ausbildung in der Krankenpflege, bessere Arbeitsbedingungen und soziale Absicherung der Krankenschwestern.

Wenn Agnes Karll ihre Ziele auch nicht alle erreichte, so kann sie doch als Wegbereiterin, die Krankenpflege als erlernbaren, weltlichen Frauenberuf auszuüben, angesehen werden.

Das vorliegende Buch ist nicht nur eine Biographie von Agnes Karll, weitgehend durch authentische Briefe von ihr belegt. Anna Sticker versteht es außerdem, in den Zwischentexten (Kursivschrift) die Zeit — ausgehend 19. Jahrhundert, beginnendes 20. Jahrhundert — darzustellen.

Persönlichkeiten der Frauenbewegung erkämpften bessere Schulbildung für Mädchen, Berufsmöglichkeiten mit begrenzter Arbeitszeit, bessere Bezahlung, soziale Absicherung. Der Zugang zu Hochschulen, zu Universitäten für Frauen wurde erreicht.

Der Verfasserin ist es gelungen, dem interessierten Leser ein faszinierendes Zeitbild zu vermitteln. Sinnvolle Ergänzung sind die letzten Buchseiten, wo einer Zeittafel die Lebensdaten von Agnes Karll zugeordnet sind.

Dieses Buch ist für Krankenpflegesschulen sehr zu empfehlen.

Oberin Hannelore Heidecker